

## **Merkblatt für den mündlichen Teil der Steuerberaterprüfung**

### **(§§ 26 bis 31 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften - DVStB - )**

Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag des Bewerbers über einen Gegenstand der in § 37 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz – StBerG – (vgl. III.) genannten Prüfungsgebiete und aus sechs Prüfungsabschnitten.

#### **I. Hinweise zum organisatorischen Ablauf**

1. Die mündliche Prüfung beginnt um 9.00 Uhr mit dem Vortrag des ersten Bewerbers (vgl. II.). Zum mündlichen Vortrag werden Sie im Vorbereitungsraum abgeholt und in den Prüfungsraum geleitet. Dort wird Sie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses begrüßen und auffordern, das von Ihnen ausgewählte Thema zu nennen und gleich (kein Lebenslauf etc.) mit dem mündlichen Vortrag zu beginnen. Es steht Ihnen frei, den Vortrag im Stehen oder im Sitzen zu halten.
2. Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Prüfern, die Ihnen im Prüfungsraum in einer Reihe gegenüber sitzen.
3. Nach Ihrem mündlichen Vortrag halten Sie sich bitte so lange in einem gesonderten Warteraum auf, bis der letzte Bewerber mit seinem mündlichen Vortrag begonnen hat. Danach steht Ihnen der Vorbereitungsraum als Pausenaufenthaltsraum zur Verfügung.
4. Nach dem letzten mündlichen Vortrag folgt die Gruppenprüfung mit sechs Prüfungsabschnitten (jeweils ca. 25 – 30 Minuten). In den Prüfungsabschnitten werden an Sie Fragen aus den Prüfungsgebieten (vgl. III.) gestellt. Prüfungsabschnitt ist jeweils die gesamte Prüfungstätigkeit eines Mitglieds des Prüfungsausschusses während der mündlichen Prüfung.
5. Zwischen den Prüfungsabschnitten halten Sie sich bitte im Pausenaufenthaltsraum auf. Zu den einzelnen Prüfungsabschnitten werden Sie abgeholt und in den Prüfungsraum geleitet. Im Regelfall haben Sie nach den ersten drei Prüfungsabschnitten eine Mittagspause.
6. Auch nach Abschluss des letzten Prüfungsabschnittes wird der Vorsitzende Sie bitten, während der Beratung über das Ergebnis Ihrer Prüfung im Pausenaufenthaltsraum zu warten.

-2-

Steuerberaterkammer Berlin  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Wichmannstraße 6 · 10787 Berlin

Barrierefreier Zugang/Lieferanteneingang  
Wichmannstraße 5 · 10787 Berlin

Berliner Volksbank · BIC: BEVODEBB  
IBAN: DE62 1009 0000 1313 4860 08  
Kto: 13 13 48 60 08 · BLZ: 100 900 00  
Postbank · BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE62 1001 0010 0005 4811 00  
Kto: 54 81 100 · BLZ: 100 100 10

Telefon 030 889261-0  
Telefax 030 889261-10  
E-Mail  
info@stbk-berlin.de  
Internet  
www.stbk-berlin.de

## **II. Hinweise zum organisatorischen Ablauf**

1. Für den Vortrag werden Ihnen ein halbe Stunde vor Beginn der Prüfung drei Themen zur Wahl gestellt. Die Vorbereitungszeit für den ersten Bewerber beginnt um 8.30 Uhr, die anderen Bewerber folgen im 12-Minuten-Abstand.
2. Ihr mündlicher Vortrag soll zeigen, dass Sie über ein Thema mit Überlegung und Verständnis, jedoch in zeitlicher Begrenzung – mindestens fünf Minuten, höchstens sieben Minuten – in freier Form referieren können.
3. Achten Sie genau auf das Thema. Vermeiden Sie es, etwas vorzutragen, was nicht zum Thema gehört.
4. Sie sollen durch den Vortrag nicht Ihr gesamtes Wissen über das gewählte Thema darlegen, denn dazu reicht oft die Zeit nicht aus. Es kommt vielmehr darauf an, dass Sie das Wesentliche in knapper Form vortragen. Begründen Sie Ihre Auffassung. Ihr Standpunkt soll erkennen lassen, dass Sie als Steuerberater die berechtigten Interessen Ihres Mandanten vertreten können.
5. Sprechen Sie möglichst frei. Es ist Ihnen erlaubt, sich vor dem Vortrag einige Notizen zu machen. Dabei sollte es sich jedoch nur um Stichworte handeln. Die Notizen sollten Sie aber nicht dazu verführen, die Stichworte, mehr oder weniger geschickt miteinander verbunden, herunter zu lesen.

„... Denn wesentliche Bewertungskriterien für den Vortrag in der mündlichen Steuerberaterprüfung sind nicht nur dessen Aufbau und Inhalt, sondern vor allem die Art der Darstellung, insbesondere die freie und flüssige Rede des Prüflings, wobei es innerhalb des Beurteilungsspielraumes der Prüfer liegt, auch einen Vergleich mit der Vortragsart der anderen Kandidaten in die Bewertung einfließen zu lassen...“ (BFH, Beschluss vom 30. Juni 1995 – VII B 175/94, BFH/NV 96/180)

6. Schreibpapier wird gestellt, Schreibutensilien sind mitzubringen.
7. Als Hilfsmittel für die mündliche Prüfung einschließlich der Vorbereitung auf den mündlichen Vortrag dürfen **keine** Gesetzestexte sowie **keine** Textausgaben mit Richtlinien und Verwaltungsanweisungen benutzt werden.

## **III. Prüfungsgebiete (§ 37 Abs. 3 StBerG)**

Die für die mündliche Prüfung in Betracht kommenden Prüfungsgebiete sind

1. Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht,
2. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
3. Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,
4. Verbrauch- und Verkehrsteuern, Grundzüge des Zollrechts,
5. Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaft,

6. Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
7. Volkswirtschaft,
8. Berufsrecht.

Nicht erforderlich ist, dass sämtliche Gebiete Gegenstand der Prüfung sind.

#### **IV. Ergebnis der Prüfung**

1. In der mündlichen Prüfung werden der Vortrag und jeder Prüfungsabschnitt gesondert bewertet. Die Noten werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Für die mündliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
2. Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt. Der Vorsitzende eröffnet Ihnen hierauf, ob Sie die Prüfung nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses bestanden haben. Noten werden nicht erteilt.
3. Haben Sie die Prüfung bestanden, erhalten Sie eine entsprechende Prüfungsbescheinigung sowie eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Steuerberaterkammer. Zum 1. Januar 2001 ist mit dem 7. StBÄndG die Zuständigkeit hinsichtlich der Angelegenheiten, die die Bestellung von Steuerberatern betreffen, auf die zuständigen Steuerberaterkammern übertragen worden (§ 40 Abs.1 StBerG). Nach bestandener Prüfung ist der Bewerber auf Antrag durch die zuständige Steuerberaterkammer als Steuerberater zu bestellen. Die örtliche Zuständigkeit der bestellenden Steuerberaterkammer richtet sich nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Bewerbers.
4. Haben Sie die Prüfung nicht bestanden, können Sie vom Prüfungsausschuss eine Bekanntgabe der tragenden Gründe der Entscheidung verlangen, die Ihnen dann unmittelbar gegeben wird.
5. Sind Sie mit der Bewertung der Prüfungsleistung nicht einverstanden, können Sie bei der Steuerberaterkammer Berlin, Wichmannstraße 6, 10787 Berlin, das Überdenken der Prüfungsbewertung durch die Prüfer gemäß § 29 DVStB beantragen. Der Antrag muss schriftlich gestellt und Ihre Einwendungen begründet werden. Ihre Begründung muss zumindest allgemeine Anhaltspunkte dafür beinhalten, weshalb Sie vermuten, die Benotung beruhe auf in fach- und/oder prüfungsspezifischer Hinsicht angreifbaren Erwägungen (vgl. hierzu BFH, Urteil vom 21. Januar 1999, BStBl. II S. 242).

Ihr Begehren nach einer schriftlichen Begründung Ihrer Prüfungsleistung sollte so zeitig wie möglich gestellt werden. Am Besten informieren Sie die Prüfer darüber unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bzw. der Erläuterungen. Je später das Verlangen geäußert wird, umso größer ist die Gefahr, dass es den Prüfern wegen der inzwischen vergangenen Zeit und durch Überlagerung durch weitere Prüfungen nicht mehr möglich ist, ihre Bewertung zu begründen.

Zwingende Voraussetzung für die Durchführung des Überdenkungsverfahrens ist, dass die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung noch nicht bestandskräftig ist. Da die Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht einspruchsfähig ist (§ 348 Satz 1 Nr. 4 AO), muss nach § 47 Abs. 1 FGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung

durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Klage beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg (§ 40 Abs. 1 FGO) erhoben werden. Sie erhalten keinen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung.

Sofern Sie für das Überdenkungsverfahren Einsichtnahme in Ihre Aufsichtsarbeiten wünschen, können Sie bei der Steuerberaterkammer Berlin mit Frau Manuela Schlender (030 889261-23) oder mit Frau Beate Vieregge (030 889261-24) einen Termin vereinbaren.